

**7. Änderung der Satzung der Gemeinde Nordharz  
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen  
für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Abbenrode**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung sowie §§ 2, 5, 6, 6c und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 11. November 2015 die folgende 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Nordharz über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Abbenrode beschlossen:

**Abschnitt II: Abwasserbeiträge**

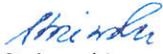
**§ 11**

(2) lautet nunmehr wie folgt:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 1.080 m<sup>2</sup> der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Ortsteil Abbenrode gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 (2) zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrag herangezogen. Entsprechendes gilt, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht hinreichend sichere Anhaltspunkte bestehen, dass ein Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Für die Feststellung der überwiegenden Wohnnutzung kommt es auf das Verhältnis der zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeflächen zu den zu gewerblichen Zwecken genutzten Gebäudeflächen an.

Die 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Nordharz über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Abbenrode tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, den 11.11.2015

  
Striewski  
Bürgermeisterin



ausgehängt am:

abgenommen am: